

10. Juli 2017

113

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: Regelungsg § 37 Abs. 2; BBG § 158

- Leitsätze:
- 1) Unter "Einkommen aus (Wieder-) Verwendung im öffentlichen Dienst" (§§ 37 Abs. 2 Regelungsg, 158 BBG) sind nur solche Bezüge zu verstehen, die als Gegenleistung oder Vergütung für geleistete Arbeit gezahlt werden (Arbeitsentgelt).
 - 2) Abfindungen, die Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes gezahlt werden, um ihnen einen Anreiz zu bieten, ihr Arbeitsverhältnis freiwillig aufzugeben, ist kein Arbeitsentgelt und deshalb auch kein "Einkommen aus (Wieder-) Verwendung im öffentlichen Dienst".

Aktenzeichen: 3 AZR 207/60

Urteil des BAG vom 6. Juli 1961

LAG Hamburg



Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 4. Juli 1961 durch
den Senatspräsidenten Dr. König, den Bundesrichter
Dr. Simons und die Bundesrichterin Dr. Hilger sowie die
Bundesarbeitsrichter Raabe und Schormann für Recht er-
kannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom
7. April 1960 - 1 Sa 76/59 - wird auf Kosten
der Beklagten zurückgewiesen

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



- 2 -

Tatbestand:

Der am 15. August 1894 geborene Kläger ist seit dem 1. Dezember 1919 als Angestellter beim Arbeitsamt beschäftigt worden. Auf seinen Antrag vom 19. Dezember 1957, der sich auf § 25 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes, auf den Runderlaß der Beklagten Nr. 167/57 vom 21. Mai 1957 (Dienstblatt der Beklagten 1957, 318) und auf die Rundverfügung des Präsidenten des Landesarbeitsamtes H vom 10. Dezember 1957 Nr. 19/57 bezog, wurde der Kläger von der Beklagten gegen Zahlung einer Abfindung in Höhe von 12 Monatsgehältern mit Ablauf des 31. Januar 1958, also ein Jahr und sieben Monate bevor er die Altersgrenze erreichte, aus dem Dienstverhältnis entlassen.

Der Kläger, der am 8. Mai 1945 als Angestellter der Vergütungsgruppe VI b TO.A bei der Arbeitsverwaltung aus anderen als tarifrechtlichen Gründen ausgeschieden war und zuletzt vor seiner Entlassung ein Gehalt nach VergGr. VII TO.A bezog, hatte als Angestellter zur Wiederverwendung Ansprüche auf Übergangsbezüge nach den §§ 52 a, 37 RegelungsG. Die Beklagte setzte durch Bescheid vom 30. August 1958 diese Übergangsbezüge auf 383,42 DM fest, rechnete aber bei der Ruhensberechnung für die Zeit vom 1. Februar 1958 bis zum 31. Januar 1959 dem Kläger die bei seiner Entlassung gezahlte Abfindung an.

Der Kläger begehrt mit der Klage die Zahlung des abgezogenen Betrages. Er ist der Ansicht, daß die Beklagte auf Grund der Vorschriften des § 37 Abs. 2 Satz 1 RegelungsG in Verbindung mit § 158 Bundesbeamtengesetz (BBG) nicht berechtigt gewesen sei, die Abfindung anzurechnen, da diese kein Einkommen aus Wiederverwendung im öffentlichen Dienst darstelle, vielmehr die Gegenleistung für die freiwillige Aufgabe des Arbeitsplatzes sei.

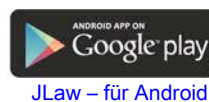
Der Kläger hat beantragt,

ihm die abgezogenen 4.677,73 DM nebst 4% Zinsen seit dem 12. Juni 1959 zu zahlen.

Die Beklagte bittet um Klagabweisung. Sie ist der Auffassung, daß die gezahlte Abfindung als Einkommen aus Ver-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



wendung im öffentlichen Dienst anzusehen und deshalb bei der Ruhensberechnung nach § 37 Abs. 2 Satz 2 Regelungsge-
setz in Verbindung mit § 158 BBG zu berücksichtigen sei.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben der
Klage stattgegeben.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag
auf Klagabweisung weiter.

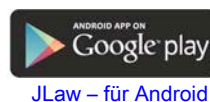
Entscheidungsgründe:

Die zugelassene Revision ist nicht begründet.

Der Kläger gehört zu dem unter § 52 a RegelungsG
fallenden Personenkreis. Auf ihn ist deshalb § 37
RegelungsG entsprechend anzuwenden (§ 52 a Abs. 1 Satz 4
RegelungsG). Nach § 37 Abs. 2 Satz 2 RegelungsG ist im
Fall der Wiederverwendung im öffentlichen Dienst das
Einkommen aus dieser Verwendung voll auf das Übergangs-
gehalt anzurechnen. Das Berufungsgericht hat eine Anrech-
nung der an den Kläger gezahlten Abfindung mit der Begrün-
dung abgelehnt, es habe sich dabei nicht um Einkommen aus
Verwendung im öffentlichen Dienst i.S. des § 37 Abs. 2
Satz 2 RegelungsG gehandelt. Diese Auslegung ist frei von
Rechtsirrtum

Unter Einkommen aus Verwendung im öffentlichen Dienst
im Sinne von § 37 RegelungsG kann nicht, wie die Beklagte
meint, jede Geld- oder Naturalleistung des Dienstherrn
verstanden werden, die in irgendeinem Zusammenhang mit dem
Beschäftigungsverhältnis des Arbeitnehmers steht. Hierunter
fallen nur Arbeitseinkünfte, d.h. solche Bezüge, die als
Gegenleistung oder Vergütung für geleistete Arbeit ange-
sehen werden müssen. Dies ergibt sich schon aus dem Zu-
sammenhang der Vorschriften des § 37 RegelungsG selbst.
§ 37 Abs. 2 Satz 3 RegelungsG bestimmt nämlich, daß
"sonstige Arbeitseinkünfte ..." des Angestellten zur Wieder-
verwendung auf das Übergangsgehalt mit zwei Dritteln anzu-
rechnen sind. Aus der Bezeichnung "sonstige Arbeitsein-
künfte" in der genannten Bestimmung im Anschluß an die

Anordnung, daß Einkommen aus der Wiederverwendung im öffentlichen Dienst auf das Übergangsgehalt voll anzurechnen ist (§ 37 Abs. 2 Satz 2 RegelungsG), geht hervor, daß der Gesetzgeber unter Einkommen im Sinne des gesamten § 37 nur Arbeitseinkünfte, d.h. Arbeitsentgelt, versteht. Andernfalls hätte es keinen Sinn gehabt, in § 37 Abs. 2 Satz 3 RegelungsG von "sonstigen Arbeitseinkünften" zu sprechen. Diese Auslegung wird auch durch die Rechtslehre und Verwaltungspraxis zu § 158 BBG bestätigt. Diese Vorschrift ist gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 RegelungsG entsprechend anzuwenden; sie stellt den Grundtatbestand der Ruhensregelung dar, der lediglich durch die Bestimmungen des § 37 Abs. 2 RegelungsG noch verschärft wird (vgl. Anders, Regelungsgesetz, 4. Aufl., § 37 Anm. 4 b). Nach § 158 BBG ist unter "Einkommen im öffentlichen Dienst" ebenfalls nur Arbeitsentgelt zu verstehen (vgl. Plog-Wiedow, BBG, § 158 Anm. 31). Darauf weist einmal die Regelung des § 158 Abs. 3 BBG hin, die den sog. Unfallausgleich (§ 139 BBG) und Dienstaufwandsgelder von der Ruhensregelung ausnimmt. Zum anderen bleiben auch nach den zum Bundesbeamtengesetz erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) alle Einkommensteile, die nicht Entgelt für geleistete Arbeit sind oder auf einer über das Normalmaß hinausgehenden Arbeitsleistung beruhen, bei der Ruhensregelung außer Betracht. So zählen nach der VV Nr. 9 zu § 158 BBG außer den in § 158 Abs. 3 BBG genannten Leistungen die Reisekosten, die Umzugskosten, Entschädigung für Dienstkleidung, Jubiläumsgeschenke, soweit sie lohnsteuerfrei sind, Beiträge zur Sozialversicherung und zu Zuschußkassen usw., Krankengelder auf Grund der Sozialversicherung sowie Vergütungen für Überstunden und Sonntagsarbeit nicht zum Einkommen i. S. des § 158 BBG. Diese Aufzählung ist aber keinesfalls abschließend, wie die Beklagte meint. Das wird einmal schon durch den Zusatz "usw." bei der Aufzählung der nicht zu erfassenden Beiträge zur Sozialversicherung und zu Zuschußkassen bestätigt. Zum anderen ergibt es sich aber aus den Verwaltungsvorschriften Nr. 6 zu § 152 und zu § 153 BBG, die weitere Ausnahmen von der Ruhensregelung des § 158



BEG nennen. Mit der herrschenden Meinung im Schrifttum hält der Senat deshalb an der Auffassung fest, daß nach Sinn und Zweck des Gesetzes unter "Einkommen aus (Wieder-) Verwendung im öffentlichen Dienst" nur Arbeitsentgelt zu verstehen ist (vgl. Flog-Wiedow, aaO; Fischbach, BBG, 2. Aufl., § 158 Anm. B II - S. 1062 -; Weiß-Kranz, Bayerisches Beamtengesetz, Art. 171 Anm. 7; Hefele-Schmidt, Bayerisches Beamtengesetz, Art. 171 Anm. 7).

Die dem Kläger auf Grund des Runderlasses Nr. 167/57 der Beklagten vom 21. Mai 1957 gezahlte Abfindung ist kein Arbeitsentgelt. Zutreffend ist das Berufungsgericht bei der Auslegung des genannten Erlasses und der dazu ergangener Richtlinien der Beklagten (Dienstblatt der Beklagten 1957, 318 ff.) zu dem Ergebnis gekommen, daß die Abfindung nicht im Hinblick auf die vom Kläger geleistete Arbeit gezahlt worden ist, sondern den Sinn gehabt hat, dem Kläger einen Anreiz zu bieten, von sich aus die Tätigkeit im öffentlichen Dienst vorzeitig aufzugeben. Ziffer I der Richtlinien zum Runderlaß Nr. 167/57 bestimmt ausdrücklich, daß Abfindungen gezahlt werden können an Angestellte, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie mit Zustimmung oder auf Anregung des Leiters der Dienststelle aus dem Dienste der Bundesanstalt freiwillig ausscheiden und dadurch ein Arbeitsplatz eingespart wird. Schon aus dieser Richtlinie ist zu entnehmen, daß es Sinn und Zweck der Abfindung nur war, die älteren, oft unkündbaren Angestellten zur freiwilligen Aufgabe ihres Dienstverhältnisses zu bewegen, um dadurch Arbeitsplätze einzusparen. Mit Recht hat das Berufungsgericht weiter darauf hingewiesen, daß auch die Präambel und Ziff. 1 des Runderlasses dies zum Ausdruck bringen. Gerade in Ziff. 1 des Runderlasses wird wörtlich davon gesprochen, daß es "wesentliche Voraussetzung für die Gewährung einer Abfindung ist", daß der Angestellte freiwillig sein Beschäftigungsverhältnis aufgibt und dadurch ein Arbeitsplatz eingespart wird. Da die Präambel daneben noch bestimmt, die Abfindung solle dem sozialen Härteausgleich dienen, ist dem Berufungs-



gericht schon aus diesen Gründen zuzustimmen, daß die dem Kläger gezahlte Abfindung kein Entgelt für seine geleistete Arbeit darstellt, sondern lediglich ein Anreiz sein sollte, sich zu entschließen, das Arbeitsverhältnis freiwillig aufzugeben, damit die Beklagte auf diese Weise ihren geplanten Personalabbau reibungslos fortsetzen konnte. Die Abfindung kann deshalb nicht als Arbeitsentgelt, d.h. also auch nicht als Einkommen i.S. der RuHensregelungen des § 158 BBG und des § 37 Abs. 2 RegelungsG angesehen werden.

Mit Recht hat das Berufungsgericht ferner darauf hingewiesen, daß die Beklagte selbst die gezahlte Abfindung nicht als Arbeitsentgelt betrachtet hat. Das ergibt sich nicht nur aus Ziff. 10 Abs. 2 des Runderlasses Nr. 167/57, wo ausdrücklich darauf hingewiesen wird, daß die Abfindungen zum Ausgleich sozialer Härten gewährt werden und deshalb gemäß § 96 Abs. 1 Nr. 2, 2. Halbsatz AVAVG kein Ruhen der Ansprüche auf Arbeitslosengeld verursachen, sondern auch aus der vom Berufungsgericht festgestellten Tatsache, daß dem Kläger von der Beklagten Arbeitslosengeld gezahlt worden ist.

Für die vom Senat im vorliegenden Fall vertretene Auffassung spricht auch die Verwaltungspraxis in ähnlichen Fällen. Nach § 152 BBG wird einer verheirateten Beamtin auf Lebenszeit oder auf Probe, die auf Antrag entlassen wird, eine Abfindung gezahlt. Bei dieser Regelung ist der Gesetzgeber davon ausgegangen, daß Ehe und Beamtenverhältnis zwei Pflichtenkreise sind, denen gerecht zu werden normalerweise die Kräfte einer Beamtin übersteigt. Da die Pflichtenkollision sehr oft nicht nur Unzuträglichkeiten für die Beamtin selbst, sondern auch für den Dienstherrn bringt, wollte der Gesetzgeber durch die Regelung in § 152 BBG und durch die entsprechenden Länderregelungen (vgl. z.B. Art. 166 Bayerisches Beamtengesetz) den Beamtinnen einen Anreiz bieten, die Pflichtenkollision durch Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis zu lösen (schriftliche Begründung des Bundestags zu § 152 BBG, vgl. bei Plog-Wiedow, § 152 Anm. 1; ferner Weiß-Kranz, Art. 166 Anm. 2). Diese Ab-



Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt

Schormann

